

NIEDERSCHRIFT

über die 64. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 30. September 2019 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann
Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß
Gemeinderat Sebastian Fetz
Gemeinderätin Helga Käser
Gemeinderätin Brigitte Krug
Gemeinderat Andreas Moßmeyer
Gemeinderat Georg Schlichting
Gemeinderat Horst Wißmeier

Entschuldigt fehlt: Gemeinderat Erich Oberfichtner
Gemeinderätin Birgit Reiner

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Sachstand Kindergarten „Rezatstrolche“
4. Beabsichtigte Preisstaffelung bei den unterschiedlichen Arten von Wasserzählern
5. Bauleitplanung Markt Flachslanden; 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfsgruben“
6. Anfragen, Sonstiges

Vor Beginn der Sitzung findet um 18.30 Uhr eine Begehung in der Grundschule Oberdachstetten statt. Die Begehung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung der Notgruppe des Kindergartens in einem Klassenzimmer der Grundschule.

Bei der Begehung wurde die räumliche Situation durch Herrn Brandl von der Grundschule, Frau Jörg-Metschl von der Mittagsbetreuung und Frau Mohre vom Kindergarten erläutert. Die Begehung hat gezeigt, dass die Bauarbeiten bei der Notgruppe weitgehend abgeschlossen sind und sich die Notgruppe gut in den Schulalltag integriert hat. Da die Schülerzahlen in den nächsten Jahren wieder ansteigen, ist es jedoch sehr wichtig, dass der Neubau des Kindergartens rasch voran- kommt, damit das Zimmer der Notgruppe wieder als Klassenzimmer benutzt werden kann. Eine tägliche Herausforderung ist auch die Doppelnutzung eines Klassenzimmers im Obergeschoss durch den Schulunterricht und die sehr stark nachgefragte Mittagsbetreuung.

Zu 1: Bekanntgaben

Ortsbild

Erster Bürgermeister Assum teilt mit, dass der Obst- und Gartenbauverein am Ortseingang Oberdachstetten bei der B13-Brücke Grünpflege- und Verschönerungsarbeiten vorgenommen hat. Er bedankt sich auf diesem Weg bei den engagierten Bürgern, denen das Ortsbild Oberdachstettens am Herzen liegt.

ÖPNV; Linie 131 Oberdachstetten-Adelsdorf

Das Verkehrsunternehmen OVF GmbH hat beim Landratsamt die Konzessionsverlängerung für die Linie 131 Oberdachstetten-Adelsdorf bis Ende August 2021 beantragt. Die Gemeinde Ober-

dachstetten begrüßt eine Verlängerung der Konzession, da dies die Bedeutung Oberdachstettens als ÖPNV-Haltepunkt stärkt.

Fluglärmkommission

Zweiter Bürgermeister Moßmeyer informiert den Gemeinderat von der Sitzung der Fluglärmkommission für die Hubschrauberflugplätze in Ansbach und Illesheim vom 24.09.2019. Die anlässlich des Termins verteilten Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Männergesangsverein Oberdachstetten, Gruppensingen

Erster Bürgermeister Assum übermittelt die Einladung des 1. Vorsitzenden des MGV Oberdachstetten, Herrn Peter Stadlinger, zum Gruppensingen am Sonntag, 27.10.2019 ab 14.00 Uhr in der Rezattalhalle in Oberdachstetten.

Zu 2: Bauanträge

Neubau eines Einfamilienhauses

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf der FINr 92/14 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 66) vor. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Kniestock 1,02 m statt 0,5 m, Dachfarbe granit statt rot). Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Neubau Doppelcarport mit Abstellraum

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Doppelcarports mit Abstellraum und begrüntem Flachdach auf der FINr 92/14 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 66) vor. Aufgrund der Größe des Carports handelt es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 BayBO. Das Vorhaben ist nach den Regelungen des Bebauungsplans zu beurteilen. Nachdem im Bebauungsplan keine konkreten Vorgaben für Carports aufgestellt sind, wird das Vorhaben einer Doppelgarage gleichgestellt. Einzel- und Doppelgaragen sind gemäß Bebauungsplan mit Satteldach auszubilden und die Dachneigung muss sich dem des Hauptgebäudes anpassen. Der Carport ist mit begrüntem Flachdach geplant. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Errichtung eines Betonsockels zur freien Landschaft

Der Eigentümer des Anwesens Mitteldachstetten 60 (FINr 92/7 Gemarkung Mitteldachstetten) hat an der südlichen Grundstücksgrenze einen Betonsockel als Fundament für einen Stabmattenzaun errichtet. Das an sich genehmigungsfreie Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans, da dieser festlegt, dass Einfriedungen zur freien Landschaft ohne Sockel in licht- und luftdurchlässiger Form herzustellen sind. Der Bauherr beantragt daher eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Nachdem das Vorhaben die Grundzüge der Planung nicht berührt, Gründe des Allgemeinwohls nicht betrifft, städtebaulich vertretbar ist und nachbarliche Interessen nicht dagegenstehen bzw. das Einverständnis der Nachbarn vorliegt, hat die Verwaltung die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgesprochen.

Antrag nach BImSchG: Erweiterung der Satellitenanlage um ein drittes Blockheizkraftwerk in einem Container

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2019 beschlossen, für die Erweiterung der Satellitenanlage um ein drittes BHKW in einem Container auf den FINrn 990/1 und 990/2 Gemarkung Mitteldachstetten das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da durch die vom BHKW-Container abgesetzte Errichtung des Abluftkamins in das Landschaftsbild eingegriffen wird. Nach Auffassung des Landratsamtes stellt der befürchtete Eingriff in das Landschaftsbild jedoch keinen planungsrechtlichen Grund dar, aus dem die Gemeinde ihr Einvernehmen verweigern

dürfte, zumal mögliche Eingriffe in das Landschaftsbild bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Rahmen des Umweltberichts behandelt wurden. Das Landratsamt beabsichtigt, das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Die Gemeinde Oberdachstetten kann dem nicht zustimmen. Die Errichtung weiterer BHKW ist zwar Bestandteil der Bauleitplanung gewesen, von einem derart hohen Bauwerk war bei den Vorplanungen aber nie die Rede. Die Gemeinde hätte in diesem Fall vom Planungsbüro Einschränkungen für die Bauausführung von BHKW gefordert.

Dass die Notwendigkeit eines derart hohen Bauwerks aus Immissionsschutzgründen zwingend erforderlich ist, wurde der Gemeinde weder vom Planer noch vom Landratsamt nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt mit großem Bedauern zur Kenntnis, dass das gemeindliche Einvernehmen im vorliegenden Fall vom Landratsamt ersetzt wird.

- 11 zu 0 Stimmen -

Zu 3: Sachstand Kindergarten „Rezatstrolche“

Sowohl von der Regierung von Mittelfranken als auch vom Landratsamt Ansbach liegen uns noch keine Förder- bzw. Genehmigungsbescheide vor. Das Architekturbüro Holzinger Eberl Fürhäuser wurde wegen der Dringlichkeit des Projekts gebeten, mit der Werkplanung zu beginnen, um bei Vorliegen der Bescheide zügig in die Ausschreibung gehen zu können.

Im Zuge der Werkplanung finden ab Dienstag, 15.10.2019 im 14-tägigen Rhythmus wieder Jour-Fixe-Termine jeweils um 11.00 Uhr im Rathaus statt. Interessierte Gemeinderäte können gerne daran teilnehmen, sofern sie den Termin nicht wahrnehmen können, besteht auch die freiwillige Möglichkeit einer Nachbesprechung am jeweils darauffolgenden Donnerstag um 17.00 Uhr im Rathaus.

Für die im Schulgebäude neu eingerichtete Notgruppe (die Gruppe hat sich den Namen „Schlaufüchse“ gegeben) hat das Landratsamt Ansbach die erforderliche Betriebserlaubnis erteilt.

Ferner gibt Erster Bürgermeister Assum bekannt, dass hinsichtlich des neuen Anmeldeverfahrens alle eingegangenen Anmeldungen für eine Aufnahme im zweiten Kindergartenhalbjahr 2019/2020 (also von März 2020 bis August 2020) berücksichtigt werden konnten.

Zu 4: Beabsichtigte Preisstaffelung bei den unterschiedlichen Arten von Wasserzählern

Gemäß § 19 der geltenden Wasserabgabensatzung vom 21.11.1988 sind Wasserzähler Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind satzungsgemäß Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort.

In der Gemeinde Oberdachstetten wird es bisher geduldet, sog. Gartenwasserzähler in eigener Regie auf dem Grundstück zu installieren. Dies hat zur Folge, dass es im Gemeindegebiet Wasserzähler gibt, deren Eichgültigkeitsdauer schon seit Jahren abgelaufen ist. Eine korrekte Wasserzählung ist somit unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Außerdem muss sich auf eine ordnungsgemäße Installation verlassen werden, zumal die privaten Zähler nicht verplombt sind. Oftmals sind die Zähler nur an den Außenwasserhahn aufgesteckt.

Um eine satzungsgemäße Handhabung zu gewährleisten, sollen zukünftig nur noch gemeindeeigene Wasserzähler vom gemeindlichen Bauhof als Gartenwasserzähler installiert werden. Der Gartenwasserzähler ist fest im Gebäude einzubauen. Die Installation ist bauseits zu stellen, die Gemeinde setzt lediglich den Wasserzähler. Ebenso soll bei weiteren Wasserzählern (z.B. für Brauchwasser aus Zisternen) verfahren werden, um sämtliche Verbräuche (Trinkwasser, Abwasser) im Interesse der Gleichbehandlung aller Bürger korrekt zu erfassen.

Die Verwaltung hat geprüft, ob bei Anwesen mit mehreren Zählern eine Staffelung der Grundgebühren möglich ist.

Die gültige gemeindliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung regelt, dass der Nenndurchfluss aller Zähler zusammengefasst wird und auf Grundlage dieses Nenndurchflusses die Grundgebühr festgesetzt wird. Bis zu einem Nenndurchfluss bis 6 m³/h beträgt die Grundgebühr 36,00 €/Jahr, bis 10 m³/h 51,00 €.

Die neue Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags regelt, dass für jeden Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben wird. Die Grundgebühr richtet sich nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler. Die Mustersatzung staffelt die Grundgebühr nach einem Dauerdurchfluss bis 4 m³/h, bis 10 m³/h, bis 16 m³/h und über 16 m³/h.

Die üblicherweise im Gemeindegebiet verwendeten Zähler haben einen Dauerdurchfluss bis 4 m³/h. Es gibt nur einige wenige Zähler mit einem Dauerdurchfluss bis 10 m³/h. Nach Rücksprache mit der Kommunalberatung Schulte Röder ist bei einer neuen Grundgebühren-Staffelung eine Anpassung der Grundgebühren-Höhe nicht erforderlich. Für die Gemeinden ist die Festsetzung der Höhe der Grundgebühren grundsätzlich frei händelbar. Gemäß gerichtlicher Vorgaben dürfen die Einnahmen aus der Grundgebühren nur nicht höher als ca. 40 % der Gesamtausgaben zur Wasserversorgung betragen. Derzeit liegt die Gemeinde bei ca. 19 %.

Es wäre noch zu berücksichtigen, dass die Haushalte, die noch weitere Zähler haben, die beispielsweise den Ablauf aus Zisternen messen, aus ökologischen Gesichtspunkten für diese „Zisternenzähler“ eine geringere Grundgebühren (z.B. 30 % aus der Grundgebühren gemessen am Dauerdurchfluss) entrichten sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, ab sofort keine privaten Wasserzählerinstallationen mehr zuzulassen. Sofern ein weiterer Wasserzähler benötigt wird, hat der Antragsteller bauseits die entsprechenden Vorbereitungen für den hausinternen Einbau eines gemeindlichen Wasserzählers zu treffen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags vorzubereiten, wobei ein Passus zur Regelung der Grundgebühren für „Zisternenzähler“ mit aufzunehmen ist.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Bauleitplanung Markt Flachslanden; 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“
Der Markt Flachslanden beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“. Im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange wird die Nachbargemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wolfgruben“ des Marktes Flachslanden.

- 11 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Anfragen, Sonstiges

Keine Eingaben!

Ende der öffentlichen Sitzung:

20.²⁵ Uhr